

Geschäftsverzeichnisnr. 6857

Entscheid Nr. 184/2019
vom 20. November 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 94 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 « zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen », abgeändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 29. März 2012 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, und dem emeritierten Richter E. Derycke gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 9. Februar 2018, dessen Ausfertigung am 21. Februar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 94 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, abgeändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 29. März 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 170, 172 und 173 der Verfassung, indem er eine Möglichkeit der zeitweiligen Befreiung vom Jahresbeitrag zugunsten der Personengesellschaften, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen als Handelsbetrieb eingetragen sind, die nach dem 1. Januar 1991 gegründet worden sind und bei denen der oder die Geschäftsführer sowie die Mehrheit der aktiven Gesellschafter, die nicht Geschäftsführer sind, in den zehn Jahren vor der Gründung der Gesellschaft höchstens drei Jahre dem königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen unterlagen, vorsieht, während er unter denselben Umständen für die zivilrechtlichen Gesellschaften in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft keine Befreiung in Betracht zieht, wodurch Personen, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, unterschiedlich behandelt werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Jede Gesellschaft, die der Gesellschaftssteuer unterliegt, ist grundsätzlich verpflichtet, einen « jährlichen Pauschalbeitrag » zu entrichten (Artikel 91 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 « zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen », ersetzt durch Artikel 279 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, in Verbindung mit Artikel 88 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 30. Dezember 1992).

Der Höchstbetrag dieses Beitrags beträgt 868 EUR (Artikel 91 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992, ersetzt durch Artikel 279 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003). Von ihm können bei der Berechnung der Gesellschaftssteuer Werbungskosten abgezogen werden (Artikel 100 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992; *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526-1, S. 29)

Dieser Beitrag ist eine Steuer im Sinne der Verfassung.

B.2. In der durch Artikel 24 des Gesetzes vom 29. März 2012 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 94 Nr. 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Dezember 1992, der Bestandteil desselben Kapitels wie Artikel 91 dieses Gesetzes ist:

« Der König bestimmt:

[...]

9. gemäß welchen Modalitäten die Personengesellschaften, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen als Handelsbetrieb eingetragen und nach dem 1. Januar 1991 gegründet worden sind, während der ersten drei Jahre ab dem Jahr ihrer Gründung von der Beitragspflicht, die aufgrund des vorliegenden Kapitels vorgesehen ist, befreit werden.

In den Genuss dieser Befreiung können die vorerwähnten Gesellschaften nur kommen, wenn ihr Geschäftsführer oder ihre Geschäftsführer sowie die Mehrheit ihrer aktiven Gesellschafter, die nicht Geschäftsführer sind, in den zehn Jahren vor der Gründung der Gesellschaft höchstens drei Jahre dem königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen unterlagen ».

B.3. In Ausführung dieser Bestimmung bestimmt Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 15. März 1993 « zur Ausführung von Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, in Bezug auf die Einführung eines für das Sozialstatut der Selbständigen bestimmten Jahresbeitrags zu Lasten der Gesellschaften », zuletzt abgeändert durch Artikel 5 eines königlichen Erlasses vom 31. Juli 2004:

« Die Personengesellschaften, die als Handelsunternehmen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen sind und nach dem 1. Januar 1991 gegründet wurden, können während der ersten drei Jahre nach ihrer Gründung von der Beitragspflicht befreit werden. Sie können nur in den Genuss dieser Befreiung gelangen, wenn der Geschäftsführer oder die Geschäftsführer sowie die Mehrheit der aktiven Gesellschafter, die nicht Geschäftsführer sind, während der letzten zehn Jahre vor der Gründung der Gesellschaft nicht dem königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen während mehr als drei Jahren unterlagen.

Die Personengesellschaften, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchten, müssen der Sozialversicherungskasse, der sie angeschlossen sind, den Nachweis erbringen, dass sie die in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllen ».

B.4. Weder der Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage noch die Prüfung der Begründung der Vorlageentscheidung ermöglichen es dem Gerichtshof zu verstehen, inwiefern die fragliche

Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 170, 172 Absatz 2 und 173 der Verfassung unvereinbar wäre.

Insofern sie sich auf die Beachtung dieser Bestimmungen der Verfassung bezieht, ist die Vorabentscheidungsfrage nicht zulässig.

B.5. Es geht jedoch aus der Begründung der Vorabentscheidungsfrage und den dem Gerichtshof übermittelten Aktenstücken des Verfahrens hervor, dass dieser gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 94 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung, zu befinden, insofern die fragliche Bestimmung für die Beitragsjahre 2012 bis 2014 zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung *Starter* mit einem Alleingesellschafter führe, die den « jährlichen Pauschalbeitrag » grundsätzlich schulden und deren Geschäftsführer oder Gesellschafter in den zehn Jahren vor der Gründung der Gesellschaft höchstens drei Jahre dem königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 unterlagen: einerseits die Gesellschaften, die als « Handelsbetrieb » im Sinne der fraglichen Bestimmung eingestuft werden können, und andererseits die Gesellschaften, deren satzungsmäßiger Zweck es ist, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben.

B.6. In den Beitragsjahren 2012 bis 2014 war eine in der Zentralen Datenbank der Unternehmen als « Handelsbetrieb » eingetragene Gesellschaft eine juristische Person, die über eine Niederlassungseinheit in Belgien verfügte und dort « Handelsgeschäfte » betrieb wie im Handelsgesetzbuch beschrieben (Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 « zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », ersetzt durch Artikel 178 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » und Artikel 33 des Gesetzes vom 16. Januar 2003; Artikel I.2 Nr. 10 des Wirtschaftsgesetzbuches, vor seiner Aufhebung durch Artikel 36 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 15. April 2018 « zur Reform des Unternehmensrechts » und Artikel III.49 desselben Gesetzbuches vor seiner Ersetzung durch Artikel 70 des Gesetzes vom 15. April 2018).

Die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts ist kein Geschäft, das vom Handelsgesetzbuch als « Handelsgeschäft » beschrieben wurde.

Die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, die die Ausübung dieses Berufs als satzungsmäßigen Zweck hatte, wurde folglich in Anwendung von Artikel 3 § 2 des Gesellschaftsgesetzbuches in der Fassung vor seiner Aufhebung durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. April 2018 als eine Gesellschaft zivilrechtlicher Art und nicht als eine Gesellschaft kommerzieller Art angesehen. Dieselbe Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung konnte auch nicht als « Handelsbetrieb » zunächst im Sinne des Gesetzes vom 16. Januar 2003, später im Sinne des Wirtschaftsgesetzbuches eingestuft werden.

B.7. In den Beitragsjahren 2012 bis 2014 konnten Gesellschaften der ersten der beiden in B.5 beschriebenen Gesellschaftskategorien aufgrund der fraglichen Bestimmung vom « jährlichen Pauschalbeitrag » befreit werden, was bei den Gesellschaften der anderen Kategorie nicht der Fall war.

B.8. In den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ist der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung festgelegt, der nicht ausschließt, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

In Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung wird dieser Grundsatz in Steuerangelegenheiten bestätigt.

B.9. Die intervenierenden Parteien bestreiten die Aussage, dass die Personenkategorien, zwischen denen eine Ungleichheit angeführt wird, ausreichend vergleichbar seien.

B.10. Da sie der Gesellschaftssteuer unterliegen schulden die Gesellschaften, die den beiden in B.5 beschriebenen Personenkategorien angehören, grundsätzlich den « jährlichen Pauschalbeitrag ».

Sie sind daher hinsichtlich der fraglichen Bestimmung, die bezweckt, die Gesellschaften zu bestimmen, die von diesem Beitrag in den drei Jahren nach ihrer Gründung befreit werden können, ausreichend vergleichbar.

B.11.1. Die Einführung des « jährlichen Pauschalbeitrags » durch Artikel 91 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 verfolgte die gleiche Zielsetzung wie der « ‘ einmalige ’ Beitrag von 7 000 Franken für das Sozialstatut der Selbständigen », der in den Artikeln 76 bis 85 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 « zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen » geregelt war und trug den gleichen Anliegen Rechnung wie denjenigen, die diesen letztgenannten Bestimmungen zugrunde lagen (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526-1, SS. 27 und 162; ebenda, Nr. 526-3, SS. 13-15; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 752/9, SS. 11-12).

Die Einführung dieses Beitrags beruhte unter anderem auf der Feststellung, dass viele Selbständige zur Ausübung ihrer Tätigkeiten eine Gesellschaft und insbesondere eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Alleingesellschafter gründeten. Die stetig wachsende Zunahme dieser Praxis, mit der häufig ein Steuervorteil angestrebt wurde, hatte eine erhebliche Verringerung des Werts der von den Selbständigen gezahlten Beiträge, um ihre Sozialversicherungsregelung zu finanzieren, zur Folge, was dazu führte, dass das finanzielle Gleichgewicht dieser Regelung in Gefahr geriet (*Parl. Dok.*, Senat 1991-1992, Nr. 315-1, S. 28; ebenda, Nr. 315-4, SS. 10-11; *Ann.*, Senat, 22. Mai 1992, Nrn. 28-29, S. 783; *Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 480/7, SS. 6, 7 und 9; *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526-1, S. 27; ebenda, Nr. 526-3, S. 14; *Ann.*, Senat, 25. November 1992, Nr. 14, S. 407; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 752/9, S. 12).

Der vorerwähnte Beitrag war also als eine zusätzliche Finanzierungsquelle für diese Sozialversicherungsregelung gedacht, die es ermöglichte, die Höhe der von den Selbständigen geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge nicht zu erhöhen. Die Einführung dieses Beitrags wurde auch einer Änderung des steuerrechtlichen Status der von diesen Selbständigen gegründeten Gesellschaften vorgezogen (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 315-4, p. 14; *Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 480/7, S. 9; *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526-3, S. 15).

B.11.2. Indem er die Befreiung vom « jährlichen Pauschalbeitrag » während der ersten drei Jahre nach der Gründung bestimmter Gesellschaften vorsieht, kommt Artikel 94 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 « neugegründeten Gesellschaften » zugute (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526-3, S. 15). Diese Maßnahme ist eine der dazu bestimmten Maßnahmen, die Regelung dieses Beitrags für bestimmte Sonderfälle anzupassen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 752/9, S. 7).

B.11.3. In Ausführung von Artikel 94 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 präzisierte Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 15. März 1993 ursprünglich, dass diese Befreiung von « im Handelsregister eingetragenen » Gesellschaften beantragt werden kann.

In der durch Artikel 5 eines königlichen Erlasses vom 31. Juli 2004 abgeänderten Fassung bestimmte dieser Artikel 7 in den Jahren 2012 bis 2014, dass die Gesellschaften « als Handelsbetrieb in der Zentralen Datenbank der Unternehmen » eingetragen sein mussten.

Diese Bedingung für die Befreiung vom « jährlichen Pauschalbeitrag » wurde in Artikel 94 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 2012 durch Artikel 24 des Gesetzes vom 29. März 2012 eingefügt, um den Entscheid Nr. 103/2011 zu berücksichtigen, mit dem der Gerichtshof am 16. Juni 2011 geurteilt hat, dass es Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung erfordert, dass eine Bedingung dieser Art durch das Gesetz bestimmt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2097/001 und 53-2098/001, SS. 16-18).

B.12.1. Für die Jahre 2012 bis 2014 wurde der « jährliche Pauschalbeitrag » grundsätzlich sowohl von den Gesellschaften kommerzieller Art als auch von den Gesellschaften zivilrechtlicher Art geschuldet. Er musste sowohl von Gesellschaften gezahlt werden, deren satzungsmäßiger Zweck die Ausführung von nach dem Handelsgesetzbuch als Handelsgeschäfte geltenden Geschäften war, als auch von Gesellschaften, deren satzungsmäßiger Zweck die Ausführung von anderen Arten von Geschäften war.

Weder aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. Juni 1992 noch aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Dezember 1992 geht hervor, dass das Phänomen der Zunahme der Anzahl der von Selbständigen gegründeten Gesellschaften, die - wie in B.11.1 erwähnt - der Grund für die Einführung dieses Beitrags war, nur Gesellschaften zivilrechtlicher Art betraf, deren satzungsmäßiger Zweck die Ausführung von nach dem Handelsgesetzbuch nicht als Handelsgeschäfte geltenden Geschäften war.

B.12.2. In den Vorarbeiten zu Artikel 24 des Gesetzes vom 29. März 2012 ist nicht erläutert, warum die Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen als « Handelsbetrieb » eine Bedingung für die Befreiung von dem Beitrag für die in Artikel 94 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 erwähnten Gesellschaften ist.

B.12.3. Die Regeln des Gesellschaftsgesetzbuches über die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung *Starter* sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Januar 2010 « zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches und zur Festlegung der Modalitäten der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung ‘ Starter ’ », das heißt seit dem 1. Juni 2010, anwendbar (Artikel 4 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 27. Mai 2010 « zur Festlegung der wesentlichen Kriterien des Finanzplans der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung ‘ Starter ’ und zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 30. Januar 2001 zur Ausführung des Gesellschaftsgesetzbuches und des königlichen Erlasses vom 22. Juni 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Eintragung der privatrechtlichen Nichthandelsunternehmen in die Zentrale Datenbank der Unternehmen »).

In den Jahren 2012 bis 2014 waren sowohl die Gesellschaften zivilrechtlicher Art als auch die Gesellschaften kommerzieller Art, die die Rechtsform der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung *Starter* angenommen hatten, naturgemäß und *per definitionem* neugegründete Gesellschaften.

B.12.4. Weder der Umstand, dass eine Gesellschaft zivilrechtlicher Art während der Jahre 2012 bis 2014 nicht Gegenstand einer Konkursöffnung sein konnte, noch das Recht einer solchen Gesellschaft, eine Beitragsbefreiung wegen fehlender Tätigkeit während eines oder mehrerer Jahre zu beantragen (in Anwendung von Artikel 92*bis* des Gesetzes vom 30. Dezember 1992, eingefügt durch Artikel 203 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 « zur Festlegung sozialer Bestimmungen »), - wie es alle Beitragspflichtigen tun können - reichen aus, um den geprüften Behandlungsunterschied vernünftig zu rechtfertigen.

B.13. Insofern Artikel 94 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zu dem in B.5 und B.7 beschriebenen Behandlungsunterschied führt, ist er unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung.

B.14. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 94 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 « zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen » zu dem in B.5 und B.7 beschriebenen Behandlungsunterschied führt, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût